

Bürmoos, 01.01.2020

Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen des § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. 9/2020 i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.09.2020 für gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bürmoos folgende

Ortspolizeiliche Verordnung (Verunreinigung durch Hunde)

beschlossen:

Die Verordnung wird zur Vermeidung bzw. Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Bürmoos haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihrer eigenen ausreichend eingefriedeten Grundflächen, an öffentlichen Orten, wie z. B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen, den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

Entsprechende Behältnisse (Hundegassisäcke) werden von der Gemeinde Bürmoos kostenlos zur Verfügung gestellt und können während der Amtsstunden im Gemeindeamt abgeholt werden. Außerdem sind im gesamten Gemeindegebiet Spender für Hundekotsäcke aufgestellt und können dort kostenlos von jedem Hundebesitzer entnommen werden.

§ 2

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen **hat der Halter des Hundes Sorge** zu tragen.

§ 3

Die Bestimmungen gem. §§ 1 und 2 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundgebrauch dies ausschließt, wie Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, sowie Jagdhunde während eines Jagdeinsatzes.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. Art. VII EGVG 1991 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2021** in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos

Gemeindeamt Bürmoos Bez. Salzburg-Umgebung
Angeschlagen am: 01.10.2020
Abgenommen am: 10.10.2020

Der Bürgermeister :

